

Thor GmbH
Landwehrstraße 1
67346 Speyer
Deutschland

Geschäftszahl: 2024-0.081.240

Gegenstand: Verlängerung der Vorläufigen Zulassung von Amts wegen für das Biozid-
produkt ACTICIDE C1 gemäß Art. 55 Abs 2 iVm Art. 34 der Verordnung (EU)
Nr. 528/2012

Bescheid

Aufgrund des von der Firma Thor GmbH, Landwehrstraße 1, 67346 Speyer, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 27. Juli 2018 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrags mit der R4BP-Case Nr. BC-NX041713-11 auf zeitlich parallele gegenseitige Anerkennung einer vorläufigen Zulassung gemäß Art. 55 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 folgender

Spruch

Gemäß Art. 55 Abs 2 Unterabsatz 4 in Verbindung mit Art. 32 und Art. 34 der BiozidVO wird der Bescheid GZ. 2022-0.220.011 vom 25. März 2022 zur vorläufigen Zulassung des Biozidproduktes

ACTICIDE C1

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

ACTICIDE C1

AT-0026602-0000

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das festgelegte Ende der Zulassung mit 14. März 2023 **wird bis zum Ablauf des 17. März 2025 verlängert.**

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. 2022-0.220.011 vom 25. März 2022 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen dieses Bescheides bleiben unverändert.

Die Verlängerung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 17. März 2025 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der vorläufigen Zulassung des Biozidproduktes im Referenzmitgliedstaat.

Gleichzeitig werden die neuen Zulassungsbedingungen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Gemäß Art. 34 Abs 2 iVm Art. 55 Abs 2 der BiozidVO stellt die Antragstellerin gleichzeitig mit der Stellung des Antrags im Referenzmitgliedstaat bei den zuständigen Behörden der einzelnen betroffenen Mitgliedstaaten einen Antrag auf gegenseitige Anerkennung einer vorläufigen Zulassung, die sie beim Referenzmitgliedstaat beantragt hat.

Am 27. Juli 2018 hat die Antragstellerin zeitgleich mit dem Antrag im Referenzmitgliedstaat Frankreich einen Antrag auf zeitlich parallele gegenseitige Anerkennung einer vorläufigen Zulassung gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für das Biozidprodukt „ACTICIDE C1“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-NX041713-11) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-Gebühren-

tarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 12. September 2018 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 34 Abs 2 der BiozidVO vorgelegt.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für das Biozidprodukt „ACTICIDE C1“ gemäß Art. 19 Abs 1 der BiozidVO im Bewertungsverfahren durch den Referenzmitgliedstaat Frankreich geprüft und die vorläufige Zulassungsfähigkeit des Biozidproduktes nach Art. 55 Abs 2 BiozidVO mit den in Anlage 1 vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sowie mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit festgestellt wurde, hat der Referenzmitgliedstaat Frankreich die vorläufige Zulassung bis 16. März 2024 erteilt. Deshalb wurde das Biozidprodukt „ACTICIDE C1“ mit der Zulassungsnummer AT-0026602-0000 mit Bescheid GZ. 2022-0.220.011 vom 25. März 2022 auch in Österreich bis zum gleichen Datum vorläufig zugelassen.

Gemäß Art. 55 Absatz 2 Unterabsatz 4 können die zuständigen Behörden, die die vorläufige Zulassung erteilt haben oder die Kommission, die vorläufige Zulassung um höchstens ein Jahr verlängern, wenn es am Ende der Dreijahresfrist noch keinen Beschluss der Kommission über die Genehmigung des neuen Wirkstoffs gibt, sofern es berechtigte Gründe für die Annahme gibt, dass der Wirkstoff die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 1 oder, soweit anwendbar, die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 erfüllen wird.

Der Referenzmitgliedstaat Frankreich hat die vorläufige Zulassung um 1 Jahr bis 17. März 2025 verlängert. Deshalb ist die vorläufige Zulassung in Österreich von Amts wegen für das obgenannte Biozidprodukt ebenso bis 17. März 2025 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage